



Sonja Reiff

Notarin

für den Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main

Hiermit bescheinige ich, die unterzeichnende Notarin Sonja Reiff mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, gem. § 181 Abs. 1 S. 2 AktG, dass die geänderten Bestimmungen (§ 5 Absatz 3 und 4 Grundkapital) der umstehenden Satzung dem Beschluss vom 23. Dezember 2024, UNr. 360 /24 der Hauptversammlung der Opporisch Aktiengesellschaft i. Gr. entsprechen und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 23. Dezember 2024


Sonja Reiff
Notarin



S a t z u n g

Opporisch Aktiengesellschaft

Stand: 23. Dezember 2024

I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens, Dauer und Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

§1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet Opporisch Aktiengesellschaft.
2. Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

§2 Gegenstand des Unternehmens

1. Der Gegenstand des Unternehmens ist (a) die Gründung von Kapital- und Personengesellschaften sowie der Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften, ausschliesslich in eigenem Namen und mit eigenem Vermögen, (b) die Erbringung von Beratungs- und Managementdienstleistungen, insbesondere Buchführung, Controlling, nicht aufsichtspflichtige Finanzierungsdienstleistungen und Marketing. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihr eigenes Vermögen zu verwalten und dazu alle Arten von Finanzgeschäften und Geschäfte mit Finanzinstrumenten in eigenem Namen und für eigenes wirtschaftliches Risiko vorzunehmen sowie Sachwerte einschliesslich Immobilien und mobile Güter zu erwerben und zu veräussern.
2. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des in Abs. 1 genannten Unternehmensgegenstandes dienlich sein können.

§3 Dauer und Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Bekanntmachungen, Mitteilungspflichten der Aktionäre

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
2. §43 Absatz 1 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) findet keine Anwendung.

II. Grundkapital und Aktien

§5 Grundkapital

1. Das Grundkapital der Opporisch Aktiengesellschaft beträgt Euro 500.000,00.
2. Es ist eingeteilt in 500.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien in Form von Stückaktien.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. September 2029 einmalig oder mehrmalig, um insgesamt bis zu EUR 250.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu EUR 250.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie bei den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:
 - a. um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
 - b. wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zwanzig von Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§181 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechtes auf Grund anderer Ermächtigungen nach §186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
 - c. wenn im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sachanlagen die Gewährung der Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung bestehender Beteiligungen) oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft erfolgt;
 - d. soweit es erforderlich ist, um den Inhaber der von der Gesellschaft ausgegebenen Options und oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- und Wandels zustehen würde.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach jeder Ausübung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

§6 Aktien

1. Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber

2. Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ist ausgeschlossen.

III. Vorstand

§7 Zusammensetzung und Bestellung

1. Der Vorstand besteht aus einer Person oder mehreren.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl, wenn nicht zwingend durch Gesetz eine bestimmte Zahl vorgesehen ist. Der Aufsichtsrat ernennt den Vorstandsvorsitzenden. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
3. Das Höchstalter für Vorstände ist auf 70 Jahre begrenzt. Das Vorstandsmandat endet vorbehaltlich des Satzes 3 dieses Absatzes mit dem Schluss der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres, in dem das jeweilige Vorstandsmitglied sein 70. Lebensjahr vollendet. Ausnahmsweise können Vorstandsmitglieder länger als bis zum 70. Lebensjahr ihr Mandat innehaben. Diese Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung.

§8 Vertretung der Gesellschaft

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so ist es einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen, auch wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind und jedes Vorstandsmitglied allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des §181 BGB befreit, soweit nicht §112 AktG entgegensteht.

IV. Der Aufsichtsrat

§9 Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit und Altersgrenze des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern so weit nicht nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen eine andere Zahl zur Zusammensetzung vorgeschrieben ist. Sie werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Amtszeit bestimmt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet. Unberührt bleibt §30 Abs. 3 AktG.
2. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so dauert sein Amt nur für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds, soweit die Hauptversammlung nichts anders beschließt.

3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
4. Die Amtszeit eines Mitglieds endet automatisch mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Vollendung des 70. Lebensjahr des Aufsichtsratsmitglieds folgt.

§10 Vorsitz des Aufsichtsrats

1. Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, die keiner besonderen Einladung bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
2. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder von Wettbewerbsverboten jeder Art gegenüber der Gesellschaft, insbesondere von vertraglichen vereinbarten Wettbewerbsverboten befreien, auch unentgeltlich.

§11 Beschlüsse und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abzuhalten; er hält ferner dann Sitzungen ab, wenn es gesetzlich erforderlich oder geschäftlich angezeigt ist. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit einer Frist von 2 Wochen. Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einberufung kann telefonisch oder in Textform erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
2. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung wird vom Vorsitzenden der Sitzung bestimmt.
3. Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege, schriftlicher, telegrafischer, fernmündlicher Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter darum bitten und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung, bei Wahlen das Los.

5. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden in seinem Namen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abgegeben.

§12 Ermächtigung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschliessen, die nur die Fassung betreffen.

§13 Vergütung des Aufsichtsrates

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung, die durch die Hauptversammlung festgesetzt wird.
2. Gehört ein Mitglied dem Aufsichtsrat nur für einen Teil des Geschäftsjahres an, bestimmt sich die Vergütung gemäss Ziff. 1 bis 2 pro rata temporis. Dabei erfolgt eine Aufrundung auf volle Monate.
3. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates werden die ihm bei der Wahrnehmung seines Amtes entstandenen Auslagen ersetzt. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates ein eventuell auf den Auslagenersatz bzw. die Aufsichtsratsvergütung entfallenden Umsatzsteuerbetrag erstattet, soweit sie berechtigt sich, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämie hierfür entrichtet die Gesellschaft.

V. Hauptversammlung

§14 Ort der Hauptversammlung

1. Ort der Hauptversammlung ist der Sitz der Gesellschaft oder ein anderer Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit einer Einwohnerzahl von mindestens 20.000.
2. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen.
3. Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung im Bundesanzeiger einzuberufen. Die Mindestfrist von 30 Tagen verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist gemäß § 15 Absatz 1 der Tag der Versammlung und der Tag der Einberufung sind (bei der Fristberechnung) nicht einzuberechnen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der

Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von 5 Jahren nach der Eintragung dieser Satzungsbestimmungen ins Handelsregister der Gesellschaft

§15 Teilnahmerecht

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft, unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens 6 Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
2. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts ist nachzuweisen. Hierfür reicht ein Nachweis des Anteilbesitzes in Textform durch den letzten Intermediär gemäß § 67 c Absatz 3 AktG. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsabschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft, unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens 6 Tage vor der Hauptversammlung zugehen; dabei werden der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs nicht eingerechnet. In der Einberufung zu der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessene Frist vorgesehen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.
3. Mitgliedern des Aufsichtsrates ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild oder Tonübertragung gestattet, sofern sie anderenfalls mit erheblichen Zeit- und Kostenaufwand verbundene Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssten oder ihnen die Teilnahme vor Ort aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigung am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.
4. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren nach Satz 1 zu treffen. Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufung mitzuteilen.

§16 Stimmrecht

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

§17 Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter oder ein sonst vom Aufsichtsrat bestimmter Leiter. Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates die Leitung nicht übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter der Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs von der Hauptversammlung gewählt.
2. Der Versammlungsleiter leitet die Versammlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.
3. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen und ist dazu ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken und Näheres dazu zu bestimmen.

§18 Beschlüsse der Hauptversammlung

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich ist mit einfacher Mehrheit des in der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz es nicht zwingend anders vorschreiben.

VI. Gewinnverwendung

§19 Gewinnverwendung und Gewinnverteilung

1. Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt.
2. Bei der Ausgabe von neuen Aktien kann eine von den Bestimmungen des § 60 AktG abweichende Gewinnberechtigung festgelegt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§20 Schlussbestimmungen

Alle zur Errichtung der Gesellschaft erforderlichen Kosten, insbesondere die erforderlichen Urkunden, die Eintragung im Handelsregister mit Nebenkosten, die Kapitalertragsteuer, den Prüfungsbericht des Gründungsprüfers, die Rechtsberatung usw. (Gründungsaufwand) bis zum Betrag von Euro 34.300,00 hat die Gesellschaft zu tragen.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Frankfurt am Main, den 23.12.2024

Sonja Reiff, Notarin